

Schriftliche Anfrage

zum

Strassenstrich in Chur

Laut Art. 28 des Churer Polizeigesetzes ist es untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten: (a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen, (b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und (c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.

Es werden immer wieder Klagen von Eltern und Unternehmern laut, wonach an der Pulvermühlestrasse und an der Rossbodenstrasse zahlreiche Prostituierte ihre Dienste erkennbar anbieten. Diese Strassen sind Zubringer zur Sportanlage Obere Au.

1. Wie ist der Churer Strassenstrich unter dem Gesichtspunkt der Gewerbepolizei, der Fremdenpolizei und des gesteigerten Gemeingebrauchs organisiert?
2. Muss Art. 28 des Churer Polizeigesetzes angepasst werden, indem für den Churer Strassenstrich ein bestimmtes Gebiet ausgeschieden wird?

Dominik Infanger, FDP-Gemeinderat

Rechtsanwalt und Notar
Dominik Infanger (Qualified Signature)

signed with QuoVadis SuisseID

Eingang: 29.2.2012